



An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Ergeht via E-Mail an: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

Wien, am 06.November 2023

## WWF-Stellungnahme zum Entwurf des Oö. Jagdgesetzes 2024 (GZ: Verf-2023-255285/1-Gm)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 26. September 2023 wurde der anerkannten Umweltorganisation WWF Österreich der Entwurf zur Novellierung des Landesgesetzes, über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich (in der Folge Oö JagdG NEU) zugestellt und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 07.11.2023 (einlangend)\_eingerräumt.

Der WWF Österreich gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

### **1) Fehlende Rechte der Öffentlichkeit stehen im Widerspruch zur Aarhus Konvention**

Anerkannte Umweltorganisationen sind laut den Verpflichtungen der Aarhus Konvention in Verfahren effektiv zu beteiligen, in denen potentiell erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind (gemäß Artikel 6 Aarhus Konvention). Das vorliegende Begutachtungsverfahren erfüllt die Vorgaben der Aarhus Konvention an eine effektive Beteiligung nicht. Darüber hinaus ist ihnen gegen sämtliche Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen über Eingriffe in die Umwelt Rechtsschutz einzuräumen (vgl. Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention). Der Rechtsschutz muss effektiv, und soweit angemessen auch vorläufig, sprich: aufschiebend sein (Artikel 9 Abs 4 Aarhus Konvention).

Im gegenständlichen Begutachtungsentwurf sind aber keine Beteiligungs- bzw. Überprüfungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit, insbesondere anerkannte Umweltorganisationen, vorgesehen. Das ist ein klarer Verstoß gegen jene Verpflichtungen, die sich aus der Aarhus Konvention ergeben.

Die mangelnde Umsetzung der Aarhus Konvention führt regelmäßig zur Aufhebung geltender Gesetze durch Höchstgerichte wie VfGH, VwGH und EuGH und damit zur massiven Rechtsunsicherheit für Rechtsunterworfenen. Auch angesichts laufender Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich (etwa jenes der Europäischen Kommission 2014/4111) fordert der WWF Österreich eine vollständige und ordentliche Umsetzung der Aarhus Konvention auch im Oö Jagdgesetz.

## **2) FFH-Richtlinie nicht korrekt umgesetzt**

Gemäß § 44 Abs 2 Z 3 iVm Abs 5 des Begutachtungsentwurfs zum Oö. Jagdgesetz 2024 kann die Oö. Landesregierung auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen vom Schutz unionsrechtlich geschützter Arten bewilligen, sofern dies „zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt“ erforderlich ist, der günstige Erhaltungszustand dadurch nicht negativ beeinträchtigt wird und keine andere Alternative möglich ist.

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 16 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Diese sieht für den gegenständlichen Ausnahmegrund jedoch vor, dass es sich um **wildlebende** Tiere- und Pflanzenarten handelt muss (Artikel 16 Abs 1 lit a FFH-RL). In Anbetracht des übergeordneten Ziels der FFH-RL fallen darunter nicht sämtliche Arten, sondern nur empfindliche, seltene, gefährdete oder endemische Arten.

Der Leitfaden der EU-Kommission bestimmt dazu grundsätzlich, dass die nationalen Umsetzungsmaßnahmen die vollständige Anwendung von Artikel 16 FFH-RL garantieren müssen, ohne dass ihre Formulierung geändert wird (Leitfaden der EU-Kommission 2021, 54).

Die genannte Bestimmung ist daher unionsrechtskonform anzupassen.

## **3) Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht im Einklang mit EU- und Verfassungsrecht**

Der ex lege Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen Vergrämnungsentscheidungen gem § 44 Oö JagdG NEU steht nicht im Einklang mit dem Unions- und dem Verfassungsrecht und ist daher unzulässig.

Gemäß Art 9 Abs 4 Aarhus Konvention ist in umweltrechtlichen Verfahren ein angemessener und effektiver Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufiger Rechtsschutz sicherzustellen. Ebenso entspricht es der ständigen Rechtsprechung des EuGH zum Effektivitätsprinzip, dass Gerichte bei Zweifeln an der Vereinbarkeit nationaler Vorschriften mit Unionsrecht verpflichtet sind, vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, um so die volle Wirksamkeit des Unionsrechts sicherzustellen (EuGH 19.6.1990, C-213/89 Factortame Rn 21; 11.1.2001, C-1/99 Kofisa Italia Rn 48; 13.3.2007, C-432/05 Unibet Rn 67).

Hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden vertritt auch der VwGH die Auffassung, dass eine solche im Anwendungsbereich des Unionsrechts zuzuerkennen ist, „wenn anders die volle Wirksamkeit der späteren Gerichtsentscheidung über das Bestehen der aus dem Gemeinschaftsrecht hergeleiteten Rechte nicht sichergestellt werden kann.“ (Vgl VwGH 4.7.1997, AW 96/07/0069)

Im VwGVG sind einheitliche Regelungen über die aufschiebende Wirkung von Beschwerden vorgesehen, von denen gem Art 136 Abs 2 B-VG nur abgewichen werden kann, wenn die Abweichung vom VwGVG in einer spezifischen Angelegenheit unerlässlich ist.

Insofern ist die vorgeschlagene Bestimmung auch verfassungsrechtlich unzulässig, denn unerlässlich ist ein ex-lege Ausschluss der aufschiebenden Wirkung schon allein deshalb nicht, weil das VwGVG ohnehin die Möglichkeit vorsieht, dass die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen kann. Und zwar eben dann, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist (Vgl § 13 Abs 2 VwGVG). Eine Beurteilung im Einzelfall ist somit in jedem Fall geboten.

#### **4) Regionales Aussterben des Luchses droht aufgrund Paragraph 59 Abs 1 und §43:**

In § 59 Oö JagdG NEU wird zukünftig die Auswilderung (auch Aussiedelung) von nicht-heimischen Wildarten sowie Wölfen, Luchsen und Bären geregelt und an die Bewilligung der Landesregierung geknüpft.

*§ 59 Auswilderung (1) Es ist verboten, nicht heimische Wildarten, Wölfe, Luchse und Bären ohne Bewilligung der Landesregierung auszusetzen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen keine Störung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft und keine Schädigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu erwarten ist. Vor Erteilung einer solchen Bewilligung ist die Landwirtschaftskammer Oberösterreich zu hören.*

Mit dieser Regelung wird der Artenschutz insbesondere für den Luchs, der in Österreich und regional vom Aussterben bedroht ist, massiv geschwächt. Der Luchs ist laut aktuellem (2013-2018) Bericht Österreichs an die Europäische Kommission gem. Art 17 FFH-RL in einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (alpin) bzw. ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand (kontinental). Mehrere Studien stellen fest, dass Aussiedelungen einen entscheidenden Beitrag für das langfristige Überleben des Luchses in Mitteleuropa leisten. Aktuell laufen bzw. starten deshalb gerade Bestandsstützungsprojekte in Friaul, in Slowenien sowie mehrere Projekte in Deutschland.

Insbesondere in den Nördlichen Kalkalpen ist das langfristige Überleben des Luchses ebenfalls nur durch eine Bestandsstützung zu erreichen. Die wenigen Individuen in der Region haben mittlerweile das Durchschnittsalter von Luchsen überschritten, außerdem konnte in den letzten Jahren kein Nachwuchs nachgewiesen werden.

Aufgrund der derzeitigen sehr weiten Formulierung im Begutachtungsentwurf zur Novellierung des Oö. Jagdgesetz ist zu befürchten, dass die Auswilderung von Luchsen künftig nicht mehr bewilligungsfähig ist. Grundsätzlich erfüllt der Luchs (wie andere große Beutegreifer) eine wichtige Rolle bei der Erreichung von mehr Naturnähe in unsere Landschaft. Er ist für die „Gesundheit“ und das „Funktionieren“ heimischer Ökosysteme essentiell. Durch seine natürliche Verhaltensweise erzeugt er jedoch eine Wirkung auf andere Tier- und Pflanzenarten und insofern eine „Störung“. Was genau darunter zu verstehen ist, wird durch den Gesetzestext nicht näher eingegrenzt und auch in den Erläuterungen nicht definiert. Diese gesetzliche Unschärfe erzeugt Rechtsunsicherheit.

Diese mit der Auswilderung des Luchses verbundene natürliche „Störung“ könnte somit immer eine Bewilligung zur Freilassung verhindern. Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, den günstigen Erhaltungszustand des Luchses wiederherzustellen wird damit konterkariert. Der Luchs droht somit regional auszusterben.

Nicht nachvollziehbar ist weiters, weshalb gerade der Landwirtschaftskammer, und nicht etwa Expert:innen für Wildtierökologie oder anerkannten Umweltschutzorganisationen ein Mitspracherecht eingeräumt wird. Die Ergänzung, dass vor einer Bewilligung die Landwirtschaftskammer gehört werden muss zeigt, dass offenbar den Interessen der Landwirtschaftskammer Vorrang eingeräumt wird. Ebenfalls ist kritisch anzumerken, dass einheimische Tierarten, die nachweislich Jahrtausende lang bei uns beheimatet waren mit nicht einheimischen Tierarten in einem Absatz gemeinsam genannt werden.

In §43 Oö JagdG NEU ist zusätzlich angegeben, dass Schonzeiten nicht für nachweislich aus einer Zucht stammenden Tiere gelten sollen. Auch dieser Paragraph kann die Luchspopulation, die wie bereits erwähnt weitestgehend durch Tiere aus anderen Populationen aber auch Individuen aus Gefangenschaft gestützt wird, gefährden, da für diese Tiere keine Schonzeit gelten würde und Abschüsse dieser Tiere legal vorgenommen werden dürfen. Demnach wäre eine Präzisierung des Paragraphen erforderlich, um Wildtiere, die durch die FFH-Richtlinie geschützt sind, in die Schonzeitenregelung einzubeziehen, unabhängig von ihrer Herkunft.

#### **4) Keine Anzeigepflicht bei Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen**

In §42 Oö JagdG NEU soll ein Satz eingefügt werden, der Jagdschutzorgane in bestimmten begründeten Fällen ermächtigt, von einer Anzeige abzusehen und stattdessen eine Ermahnung auszusprechen. Voraussetzung hierfür ist, dass die „Folgen der Tat unbedeutend und das Verschulden der/des Beschuldigten gering sind.“ Ohne weitere Definition der Bedeutsamkeit oder Schwere einer Tat öffnet sich durch diesen Paragraphen jedoch ein großer individueller Spielraum der Jagdschutzorgane, der weiters nicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde kontrolliert wird. Verstöße gegen jagdrechtliche Bestimmungen sollten jedoch in jedem Fall geahndet werden und nicht im persönlichen Ermessen Einzelner liegen.

#### **5) Verbot des Berührens von verendetem Wild steht der effizienten Aufklärung von Wildtierkriminalität entgegen**

In §52 Oö JagdG NEU ist angegeben, dass aufgefundenes verendetes Wild nicht berührt werden darf. Dies ist fachlich nicht zu begründen, da die Berührung von verendetem Wild weder dem Tier schadet und in einzelnen Fällen sogar durchaus wichtig sein kann, insbesondere im Kampf gegen Wildtierkriminalität. Hier wäre es von Nöten, dass jagdfremden Personen oder Sachkundigen die Einzelbeurteilung der Sachlage nicht erschwert und sohin die Polizei nur in Fällen gerufen wird, die einer weiteren Aufklärung und Untersuchung hinsichtlich der Todesursache eines solchen Kadavers bedürfen. Dies ist im Sinne einer schnellen und effizienten Aufklärung.

#### **6) Einsatz von „nicht-tierquälerischen“ Schlingen nicht im Einklang mit weidgerechter Jagd und Tierschutz**

Laut §57 Oö JagdG NEU dürfen zukünftig explizit "nicht-tierquälerische Schlingen" eingesetzt werden. Im Hinblick auf den Tierschutz oder den Anspruch an eine zeitgemäße Form der Jagd ist dies jedenfalls strikt abzulehnen, widerspricht dem Ansinnen einer Novellierung und entbehrt jeglicher fachlichen Begründung. Entsprechend sollte dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden.

## **7) Bejagung & Regulation von Beutegreifern ohne klare Vorgaben**

in §58 Oö JagdG NEU ist angegeben, dass Jagdausübungsberechtigte die Bestände der nicht geschützten Beutegreifer sowie der nicht zu den jagdbaren Tieren zählenden Arten zu regulieren haben, wenn das erforderlich ist. Dieser Paragraph lässt eine genaue Begründung der Regulierung beziehungsweise eine Definition der Erforderlichkeit missen und ermöglicht vielmehr eine willkürliche Entnahme von einer unbestimmten Anzahl an Individuen, auch jenen, die als nicht jagdbar eingestuft sind.

## **7) Ausnahmen von Verboten können ohne klare Vorgaben genehmigt werden**

In §61 Oö JagdG NEU „wird der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von im Abs. 1 normierten Verboten zu bewilligen, wenn dies im Interesse der Land- und Forstwirtschaft zur Abwendung schwerwiegender Wildschäden erforderlich ist.“ Der Schweregrad des Wildschadens ist hier nicht weiter definiert und dadurch weit auslegbar. Wie bereits in Punkt 3 erwähnt, ist auch in diesem Fall nicht nachvollziehbar, weshalb ausschließlich dem Landesjagdverband und der Landwirtschaftskammer ein Mitspracherecht gegeben wird, Expert:innen für Wildtierökologie oder anerkannten Umweltschutzorganisationen jedoch außen vor gelassen werden. Gerade eine Ausnahme von gesetzlich geregelten Verboten sollte wissenschaftlich fundiert geprüft und nach allen relevanten Maßstäben beurteilt ablaufen.

## **8) Jagdfachliche Gutachten zur Beurteilung von Verwaltungsübertretungen**

Verstöße gegen Grundsätze der Weidgerechtigkeit werden laut §93 Oö JagdG NEU unter schwerwiegende Verwaltungsübertretungen gezählt. Inwiefern ein Verstoß vorliegt, soll zukünftig durch jagdfachliche Gutachten beurteilt werden. Aufgrund der Präzision der Art des Gutachtens werden jedoch von vornherein Gutachten anderer Experten, beispielsweise Biologen, ökologischer Büros etc ausgeschlossen. Um eine sachliche Beurteilung des möglichen Verstoßes zu ermöglichen, sollten diese jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Der WWF fordert, dass diese Formulierungen entsprechend geändert bzw. nachgeschärft oder ersatzlos gestrichen werden. Die angeführten Punkte in der Stellungnahme stellen eine Auswahl von Kritikpunkten dar und haben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Mit freundlichen Grüßen,



**Mag.<sup>a</sup> Hanna Simons**

**Programmleitung, Stv. Geschäftsführung**

**WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich**